VEREINBARUNG

Über die Wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Chinesischen Akademie der Gesellschaftswissenschaften

In der Erkenntnis der gegenseitigen Vorteile, die aus der Erweiterung der wissenschaftlichen Beziehungen beider Länder erwachsen, sowie der Bedeutung von Förderung und Entwicklung der Wissenschaftlichen Zusammenarbeit sind die Deutsche Forschungsgemeinschaft (Bundesrepublik Deutschland) und die Chinesische Akademie der Gesellschaftswissenschaften (Volksrepublik China) übereingekommen, eine Vereinbarung über die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und grundsätzlichen Ausgewogenheit abzuschließen.

Die Vertragspartner schließen diese Vereinbarung für alle ihre institutionellen Mitglieder und für die von ihnen geförderten Wissenschaftler ab.

Artikel 1

Die Vertragspartner unterstützen die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Instituten und Wissenschaftlern beider Länder im Bereich der Forschung und des Erfahrungsaustausches im Zusammenhang mit Forschung.

Zu diesem Zweck vereinbaren sie die folgenden Formen der Zusammenarbeit:

- 1. Austausch von Informationen und von Büchern, wissenschaftlichen Aufsätzen und entsprechenden Veröffentlichungen der Vertragspartner.
- 2. Förderung gemeinsamer oder die jeweilige Seite interessierender Forschungsprojekte.
- 3. Förderung von Reisen einzelner Wissenschaftler zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Vorbereitung von Forschungsprojekten.
- 4. Förderung gemeinsamer Symposien und Kolloquien zu beiden Seiten interessierenden Themen.

Artikel 2

Die auf Grund dieser Vereinbarung vorgesehenen Forschungsprojekte werden von den am Projekt interessierten Wissenschaftlern oder Forschergruppen durch ein Projektantrag vorbereitet. Der Durchführung des Projektes innerhalb der Vereinbarung gehen auf beiden Seiten die für entsprechende Förderanträge üblichen Entscheidungsverfahren voraus. Die Durchführung eines Projektes und der jeweilige Förderumfang werden zwischen den Vertragspartnern vorher abgestimmt.

Artikel 3

Die Vorschläge zu gemeinsamen Symposien und Kolloquien werden entsprechend Artikel 2 von den interessierten Wissenschaftlern vorbereitet und auf dem gleichen Wege zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Symposien und Kolloquien können in jedem der beiden Länder veranstaltet werden, sie sollten sich auf definierte Probleme oder Fachgebiete konzentrieren.

Artikel 4

Für die Durchführung des wissenschaftlichen Arbeitsplanes eines gebilligten Vorhabens sowie für die Zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel sind die Antragsteller selbst Verantwortlich. Über den Fortschritt des Projekts und die Ergebnisse des Vorhabens legen die Wissenschaftler beider Länder auf dem in ihrem Lande üblichen Weg Rechenschaft ab.

Artikel 5

Die gemeinsamen Vorhaben werden von den Vertragspartnern gemeinsam gefördert, wobei jede Seite die in ihrem Lande anfallenden Projektkosten trägt. Die Grundsätze der gegenseitigen Vorteile und der Ausgewogenheit werden dabei angestrebt.

Artikel 6

Bei der Durchführung der Vereinbarung unterstützen die Vertragspartner die Wissenschaftler des jeweils anderen Landes bei der Beschaffung ihrer Visa und sonstiger für die wissenschaftliche Arbeit erforderlichen Genehmigungen. Sollten Projekte Maßnahmen und Unterstützungen erfordern, die die Kompetenz der Vertragsschließenden Partner übersteigt, so wird die betroffene Seite an der dann zuständigen Stelle ihren vollen Einfluß für eine notwendige Hilfe geltend machen. In diesem Zusammenhang nehmen die Vertragspartner zur Kenntnis, daß

- die Deutsche Forschungsgemeinschaft diesen Vertrag wie für alle ihre Mitglieder auch für die Max-Planck-Gesellschaft schließt, soweit nicht eine Zusammenarbeit betroffen ist, die die Max-Planck-Gesellschaft mit der Akademia Sinica auf Grund des bereits bestehenden Vertrages direkt durchführt.
- gleichzeitig eine Vereinbarung zwischen dem chinesischen Erziehungsministerium und der Deutschen Forschungsgemeinschaft geschlossen wird.

Diese Gleichzeitigkeiten sollen für alle vertragsschließenden Partner eine übergreifende Kooperation erleichtern, wenn sie erforderlich ist.

Artikel 7

Die Vertragspartner werden alle die Durchführung dieser Vereinbarung betreffenden Fragen durch Briefverkehr oder über die entsprechende Stelle der jeweiligen Botschaft oder in direktem Kontakt regeln. Im Abstand von drei Jahren, soweit erforderlich auch kürzer als drei Jahre, erörtern die beiden Seiten bei wechselseitigen Delegationstreffen den Stand und die Entwicklung der Zusammenarbeit und legen deren weiteren Umfang fest.

Artikel 8

Fragen der praktischen Durchführung und ihre grundsätzliche Finanzielle Regelung werden in einer gesonderten Anlage geregelt.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird zunächst für sechs Jahre abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf dieser Frist von selbst auf unbestimmte Zeit, sofern sie nicht von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Laufende Vorhaben werden auch bei Kündigung zu Ende geführt.

Diese Vereinbarung ist am 5. November 1981 in Bonn in zwei Urschriften, je in deutscher und chinesischer Sprache, unterzeichnet worden, wobei beide gleichermaßen gültig sind. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung und Bestätigung durch die entscheidungsberechtigten Organe der Vertragspartner in Kraft.

Für die		Für die Chinesische Akademie der Gesellschaftswissenschaften
Deutsche Forschungsgemeinschaft		
Der Präsident Vizepräsident	Der Generalsekretär	Der
gez. Prof. Dr. E. Seibold Xiang	gez. Dr. C.H. Schiel	gez. Prof. Dr. Huan

ANLAGE

Zu der Vereinbarung über die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Chinesischen Akademie der Gesellschaftswissenschaften.

- 1. Die vertragsschließenden Seiten legen nach den jeweiligen Umständen die Zahl und Aufenthaltsdauer der auszutauschenden Wissenschaftler sowie die Form der Zusammenarbeit für die Durchführung der in Artikel 1 Punkt 2 bis 4 beschriebenen Wissenschaftsaktivitäten fest.
- 2. Die Projektanträge gemäß Artikel 2 und 3 der Vereinbarung sollten insbesondere enthalten: eine begutachtungsfähige Beschreibung des Projektes, einen genauen Arbeitsplan mit Angaben über Besuchswünsche, Zeitraum und die einzelnen Termine der Durchführung, sowie die nötigen Angaben über die beteiligten Personen und deren wissenschaftliche Qualifikation (Name, Geschlecht, Alter, Dienststelle, akademischer Rang, Institut, Sprachkenntnisse.

- 3. Die Anträge sollten so früh wie möglich, in der Regel jedoch nicht später als 6 Monate vor dem gewünschten Beginn gestellt werden.
- 4. Die Vertragspartner teilen sich ihre Entscheidungen über die Projektanträge gemäß Artikel 2 schnellstmöglich mit. Zur Durchführung jedes gemeinsamen Projektes ist die beiderseitige Zustimmung der Vertragspartner erforderlich. Die Frage der erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen und gegebenenfalls notwendiger Unterstützung ist I Einzelfall zwischen den Beteiligten zu klären.
- 5. Bei den Reisen gemäß Artikel 1 Punkt 3 übermittelt die entstehende Seite die Entsendungsvorschläge mit den nötigen Angaben in der Regel nicht später als 3 Monate vor dem gewünschten Reisebeginn. Die empfangende Seite teilt spätestens 2 Monate vor dem geplanten Zeitraum der Reise ihre Stellungnahme mit. Die genauen Anreisedaten der Wissenschaftler werden spätestens 1 Monat vor der Ankunft mitgeteilt.
- 6. Für die Finanzierung innerhalb der Vereinbarung werden folgende Leistungen vorgesehen:
- 6.1. Die entsendende Seite trägt die Fahrtkosten ihrer Wissenschaftler bis zum ersten Zielort und zurück (Beijing und Frankfurt/Main werden vorläufig als die ersten Zielorte vorgesehen.) Die empfangende Seite trägt die Fahrtkosten im inneren des Landes, soweit sie mit der Erfüllung des gebilligten Arbeitsprogrammes in Verbindung stehen.
- 6.2. Für die Deckung der übrigen Aufenthaltskosten (Verpflegung, Unterbringung, Ortsverkehr u.s.w.) kommt die empfangende Seite auf entsprechende Weise auf. Alle Vorgänge und die Veröffentlichungen des Gastwissenschaftlers während des Aufenthaltes im Gastland werden von den Vertragspartnern nicht honoriert.
- 6.3. Bei bilateralen Symposien trägt die internationalen Reisekosten die entsendende Seite. Die gastgebende Seite trägt die Reise- und Aufenthaltskosten (Verpflegung, Unterbringung, Ortsverkehr u.s.w.) im Lande sowie die Veranstaltungskosten.
- 6.4. Die empfangende Seite gewährt für die Dauer des gebilligten Aufenthaltes bei akuten Erkrankungen und Unfällen die medizinische (einschließlich zahnärztliche) Versorgung.
- 6.5. Die gemäß Artikel 1 Punkt 1 ausgetauschten Publikationen und Materialien werden im Prinzip kostenlos zur Verfügung gestellt. Publikationen, Materialien, Fotokopien und Mikrofilme, die von Forschungsinstitutionen und Wissenschaftlern persönlich benötigt werden, werden von diesen bezahlt.
- 7. Die Bestimmungen dieser Anlage können im beiderseitigen Einverständnis der Vertragspartner jederzeit geändert werden.

Für die

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Für die Chinesische Akademie der Gesellschaftswissenschaften

Der Generalsekretär

Der stellvertretende Direktor des Büros für auswärtige Angelegenheiten

gez. Dr. Carl Heinz Schiel

gez. Wang Ping